

Sachenrecht

Arbeitsblatt Nr. 2

Das Eigentum

A. Übersicht

I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

(vgl. dazu *Richardi*, JA 1975 Zivilrecht, S. 241 ff.; *Roth*, Grundfälle zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, JuS 1997, 518 - 522, 710 - 714, 897 - 901, 1087 - 1091.

1. Ansprüche des Eigentümers

- a) Herausgabe der Sache: § 985
- b) Herausgabe der Nutzungen und Schadensersatz: §§ 987-993; setzen die Vindikationslage voraus.

2. Ansprüche des Besitzers

Ersatz der Verwendungen: §§ 994-1003; setzen die Vindikationslage voraus.

II. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004

III. Die Eigentumsvermutung des § 1006

B. Der Eigentumsherausgabeanspruch (rei vindicatio)

I. Allgemeines

Anspruchsgrundlage: § 985; vgl. für den Nießbraucher § 1065, den Pfandgläubiger § 1227, den Erbbauberechtigten § 11 Abs. 1 Erbbaurechtsverordnung. Diese Bestimmung gilt also überall dort, wo das dingliche Recht das **Recht zum Besitz** vermittelt.

Im Mittelpunkt des § 985 steht also die **unberechtigte Besitzentziehung**. Folglich besteht der Herausgabeanspruch nicht, wenn ein anderer das Recht zum Besitz hat, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Recht zum Besitz auf einem **dinglichen Recht** oder auf einem **Schuldverhältnis** beruht.

II. Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs

1. Anspruchsberechtigter: Eigentümer - Rechtsvermutung bei unbeweglichen Sachen: § 891, bei beweglichen Sachen: § 1006.
2. Anspruchsgegner: Besitzer, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Besitzer, um einen Eigen- oder Fremdbesitzer handelt.
3. Inhalt des Anspruchs: Herausgabe der Sache.
4. Verteidigung des Besitzers:
 - a) § 986 - **Einwendung**, bestimmt die Vindikationslage. Wenn nicht § 986, dann folgende **Einreden** beachten:
 - b) § 1000 BGB - aber nur, wenn Anspruch aus §§ 994 ff. gegeben ist; weiterhin §§ 273, 972 BGB, § 369 HGB.

C. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (actio negatoria)

I. Allgemeines

Anspruchsgrundlage: § 1004. Der Tatbestand ist außerordentlich weit gefaßt; er umfaßt alle Fälle widerrechtlicher Eigentumsstörung mit Ausnahme der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes, für die in § 985 eine Sonderregelung getroffen ist. § 1004 wird deshalb auch bei den dinglichen Rechten für entsprechend anwendbar erklärt, die kein Recht zum Besitz vermitteln, z.B. bei der Grunddienstbarkeit nach § 1027.

Entsprechende Regelungen: beim Namensrecht in § 12 BGB, für die Firma in § 27 HGB, für die Erfindung in § 139 PatG, für das Urheberrecht in §§ 97, 98 UrhG und in § 16 UWG für die Unternehmensbezeichnungen. Daher wird § 1004 in Rechtsanalogie zu diesen Vorschriften auf alle **absoluten Rechte** entsprechend angewandt, die im Rahmen von § 823 Abs. 1 geschützt werden.

Beachte den Unterschied zu § 823 Abs. 1: Für den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch reicht die **Rechtswidrigkeit** der Beeinträchtigung aus, ein **Verschulden** des Störers ist **nicht** erforderlich.

II. Der Tatbestand des § 1004

1. Beeinträchtigung des Eigentums in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (dafür: § 985).
2. Widerrechtlichkeit der Beeinträchtigung; vgl. dazu § 1004 Abs. 2 - Duldungspflicht:
 - a) Privatrechtliche Duldungspflichten:
 - (1) auf Grund einer dinglichen Gestattung - Grunddienstbarkeit!

- (2) auf Grund einer obligatorischen Gestattung - Mietvertrag!
 - (3) Duldungspflichten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, insbesondere § 906.
 - b) Öffentlich-rechtliche Duldungspflichten, vor allem § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974
3. § 1004 fordert **kein Verschulden** des Störers; der Anspruch kann sich aber nur gegen jemand richten, dem die Störung **zugerechnet** werden kann:
- a) Handlungsstörer
 - b) Zustandsstörer

III. Rechtsfolgen: Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch

1. Beseitigungsanspruch:

Der Eigentümer kann verlangen, so gestellt zu werden, daß er **in Zukunft** nicht mehr gestört wird.

Beachte den Unterschied zum **Schadensersatzanspruch**: Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (vgl. auch § 249 Satz 1).

Beispiel: Auf dem Nachbargrundstück einer Gärtnerei werden Kaninchen gehalten, die durch den Zaun hüpfen und den Salat auffressen. Beseitigung der Beeinträchtigung: Instandsetzung des Zaunes, damit die Tiere nicht mehr in das Gartengrundstück kommen können (vgl. dazu auch ESJ - Sachenrecht, Fall 37). Schadensersatz: Ersatz der vernichteten Pflanzen - § 823 Abs. 1; Verschulden!

2. **Unterlassungsanspruch**

Entgegen dem Wortlaut des § 1004 Abs. 1 Satz 2 auch dann, wenn ein erster Angriff drohend bevorsteht.

Beispiel: Der Eigentümer des Nachbargrundstücks braucht also nicht erst zu warten, bis die Tanzkapelle aufgespielt hat; er kann bereits auf Unterlassung klagen, wenn B beabsichtigt, in einer Landhausgegend ein Tanzcafé zu errichten.

D. **Die Eigentumsvermutung des § 1006**

1. Die Eigentumsvermutung gilt nur **zugunsten** des Besitzers einer beweglichen Sache (anders bei Grundstücken - § 891).
2. Sie gilt nur zugunsten des **Eigenbesitzers** einer beweglichen Sache.
3. § 1006 Abs. 1 und Abs. 2 beziehen sich auf den **unmittelbaren** Eigenbesitzer; handelt es sich dagegen um einen Fremdbesitzer, so gilt nach § 1006 Abs. 3 die Eigentumsvermutung für den **mittelbaren Besitz**, sofern er **Eigenbesitzer** ist. Wenn er dagegen Fremdbesitzer ist, so gilt die Eigentumsvermutung für den Eigenbesitzer, dem der Besitz vermittelt wird.
4. § 1006 Abs. 1 Satz 1 ist zu weit gefaßt: Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird lediglich vermutet, daß er beim **Besitzerwerb** das Eigentum erworben hat, und es wird weiterhin vermutet, daß das Eigentum noch **fortbesteht**. Die Eigentumsvermutung wird also bereits dann widerlegt, wenn feststeht, daß der Besitzer beim Besitzerwerb **nicht** das Eigentum erworben hat.

§ 1006 Abs. 2 ist dagegen zu eng gefaßt und mißverständlich formuliert: Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, daß er beim Besitzerwerb das Eigentum erworben hat, er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache blieb, und es wird weiterhin vermutet, sofern die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 nicht besteht, daß sein Eigentum noch fortbesteht.

Sowohl die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 als auch die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 2 gelten **nicht** gegenüber einem **früheren unmittelbaren Eigen- und Fremdbesitzer**, dem die Sache **abhanden gekommen** ist (§ 1006 Abs. 1 Satz 2); denn an abhanden gekommenen Sachen ist nicht einmal ein gutgläubiger Erwerb vom Nichteigentümer möglich (§ 935 Abs. 1). Eine Ausnahme gilt aber, wenn es sich um Geld- oder Inhaberpapiere handelt; es bleibt also bei der Eigentumsvermutung, weil in diesem Fall auch vom Nichteigentümer ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums möglich wäre (§ 935 Abs. 2.).